

Richtlinien zu Nachtragsvereinbarung

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen V 510.H genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt Nachtragsvereinbarung V 523.H F abzuschließen und mit Formblatt Prüfungsvermerk V 522.H F zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung nach Formblatt Vergütungszuordnung und -berechnung V 521.H F oder in anderer Form ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Sachverhalte unter Nr. 2.2 des Leitfadens allein begründen grundsätzlich keine Nachtragsvereinbarungen; bei erforderlichen Nachtragsvereinbarungen zu Sachverhalten unter Nr. 2.1 des Leitfadens können sie aber mit einbezogen werden.